

liehen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Kohle und Energie hat auf der Grundlage von Entscheidungen des Ministerrates und der Ergebnisse der langfristigen Planung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, in bezug auf flüssige Brennstoffe auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie, die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes abzuleiten, die Grundlage für Entscheidungen zum Energieträgereinsatz bei der Errichtung oder Rekonstruktion von Umwandlungs- und Anwendungsanlagen wird.

(4) Das Ministerium für Kohle und Energie hat die Komplexbilanzen „Energie“ aufzustellen. In diesen Bilanzen sind der Energiebedarf und die Art seiner Deckung nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Berücksichtigung planmäßiger Senkung der Energieintensität und Nutzung von Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern darzustellen. Mit ihnen ist zugleich die Gebrauchs- und Primärenergiestruktur der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(5) Der Minister für Kohle und Energie entscheidet in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung oder er führt die Entscheidungen herbei. Die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und des Ministers für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe, bleiben unberührt. Für örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituationen kann der Minister für Kohle und Energie durch Rechtsvorschriften festlegen, daß die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen von den Leitern energiewirtschaftlicher Organe bzw. den Räten der Bezirke zu treffen ist.

(6) Der Minister für Kohle und Energie kann in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Verwendung ausgewählter Energieträger in bestimmten Umwandlungs- und Anwendungsanlagen oder ausgewählter Anwendungsanlagen für bestimmte Zwecke durch Anordnung verbieten (Verwendungsverbote), wenn das zur Durchsetzung der Gebrauchsenergiestruktur gemäß den Komplexbilanzen „Energie“ oder nach dem Aufkommen einzelner Energieträger erforderlich ist.

§4

(1) Die Betriebe haben die Energieumwandlung und -anwendung mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität planmäßig vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Energieanlagen planmäßig zu rationalisieren und die sekundären Energieressourcen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen möglich ist, zu nutzen.

(2) Betriebe, in deren Energiewirtschaft Anfallenergie entsteht, sind zur Nutzung der Anfallenergie verpflichtet. Dabei sind volkswirtschaftlich vertretbare Lösungen zu erreichen. Sie haben die dazu geeigneten Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten oder die Anfallenergie an andere Energieabnehmer, die sie mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen einsetzen können, abzugeben.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß der volkswirtschaftlich begründete Energiebedarf der Energieplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt wird.

(4) Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane bzw. die für sie zuständigen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere

1. den Energiebedarf langfristig zu planen, die energiewirtschaftlichen Aufgaben und Anforderungen bei der langfristigen Planung zu berücksichtigen;

2. die Gewinnung bzw. Erzeugung und den speziellen Transport der Energieträger entsprechend den staatlichen Plänen zu sichern;
3. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen, 'die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanzanteile und Kontingente für Energieträger sowie die Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen aufzuschlüsseln;
4. hohe volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen "Energiewirtschaft im Bereich. durch rationelle Energieumwandlung und -anwendung sowie sparsamen Umgang mit Energieträgern mit der Planung und Plandurchführung zu sichern;
5. die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb im erforderlichen Maße auf energiewirtschaftliche Aufgaben zu lenken;
6. volkswirtschaftlich begründete Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen im Bereich, insbesondere auch auf der Grundlage von Normativen der Vorratshaltung, zu sichern;
7. die Entwicklung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu fördern;
8. die Herstellung von Anlagen und Bauwerken zur Energieumwandlung und -fortleitung unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten und zu sichern, daß die beim Betrieb von Anlagen entstehende Abfallenergie mit Volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand genutzt wird;
9. die bedeutungsgerechte Sicherung der Anlagen und Bauwerke zur Umwandlung, • Fortleitung und Anwendung von Energieträgern durchzusetzen.

(5) Die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer haben in ihrem Verantwortungsbereich über die im Abs. 4 genannten Aufgaben hinaus insbesondere

1. Betriebs- und Prozeßanalysen nach Schwerpunkten zu veranlassen, ihre Durchführung anzuleiten und zu unterstützen ;
2. den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet, namentlich mit den energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben, zu fördern;
3. zweigspezifische Ordnungen für die Ausarbeitung- und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen herauszugeben und den Veränderungen der Bedingungen anzupassen.

(6) Zur Unterstützung der Minister bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind in den Industrieministerien, im Ministerium für Bauwesen, im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Ministerium für Verkehrswesen Fachorgane für Energetik, im Ministerium für Geologie und im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Hauptenergiebeauftragte einzusetzen.

(7) In den wirtschaftsleitenden Organen und in den Betrieben sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik oder, wenn das der Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt, Energiebeauftragte einzusetzen. Energiebeauftragte sind auch in den festgelegten Fachorganen der örtlichen Räte einzusetzen.

(8) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

§5

(1) Für energieintensive Anlagen sind erforderlichenfalls mit der Vorbereitung der Fünfjahr- bzw. Jahrespläne durch die zuständigen Ministerien Produktionslimite oder Herstellungsverbote festzulegen. Grundlage dafür sind Entscheidungen des Ministerrates und die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes. Die Festlegungen sind mit den bi-